

EINKAUFSBEDINGUNGEN ZAPI-Gruppe

1. Vertragsabschluss - Vollständiger Vertrag

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „**Einkaufsbedingungen**“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB für die vom Käufer (d.h. von Zapi S.p.A. und/oder jeder seiner Tochtergesellschaften) erteilten Aufträge (der „**Auftrag**“), zu denen auch die entsprechenden Anhänge, Anlagen und Beifügungen gehören. Die Einkaufsbedingungen beinhalten die gesamten Geschäftsbedingungen, die den Einkauf von Waren (die „**Waren**“) seitens des Käufers beim Lieferanten regeln.
- 1.2 Nimmt der Lieferant den Auftrag des Käufers durch Bestätigung, durch die Aufnahme von Tätigkeiten oder durch die Lieferung von Waren für die entsprechende Bestellung an, so kommt dadurch ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande. Nimmt der Lieferant den Auftrag nicht an, so hat der Lieferant den Käufer innerhalb von [5] (fünf) Tagen ab Auftragseingang über die Ablehnung zu informieren. Geschieht dies nicht, gilt der Auftrag als vom Lieferanten angenommen und es kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande.
- 1.3 Zum Vertrag (der „**Vertrag**“) gehören neben dem Auftrag und sämtlichen dazugehörenden Anlagen auch die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Etwaige vom Käufer vorgetragene Änderungswünsche des Vertrags sind – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen - schriftlich mitzuteilen und müssen vom Käufer unterzeichnet sein. Sonstige Angaben oder Schriftstücke des Lieferanten, einschließlich vorgeschlagener Änderungen, Abwandlungen oder Hinzufügungen, ändern diesen Vertrag nicht, wandeln ihn nicht ab, fügen ihm nichts hinzu und betreffen ihn auch nicht auf andere Weise, sofern der Käufer diesen Änderungen, Abwandlungen oder Hinzufügungen nicht – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen - ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Der Käufer ist nicht an die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten gebunden (falls vorhanden) und weist diese hiermit ausdrücklich zurück, ebenso wie zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Bestimmungen, die auf einem Angebot, Kostenvoranschlag, auf einer Preisliste, Bestätigung, Rechnung, einem Packzettel oder Ähnlichem des Lieferanten angegeben sind. Auch die Geschäftsdurchführung (einschließlich Abnahme oder Zahlung) sowie Gepflogenheiten oder Handelsbräuche ändern die vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht.

Alle Kosten, die dem Lieferanten beim Erstellen und Übermitteln der Auftragsannahme entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Änderungen

- 2.1 Der Käufer hat das Recht, von Zeit zu Zeit Änderungen an der Verpackung, den Tests, dem Zielort, den Spezifikationen, Designs, der Menge und dem Lieferplan der Waren vorzunehmen, die unter diesen Vertrag fallen.
- 2.2 Der Lieferant hat den Käufer umgehend zu informieren, falls sich die genannten Änderungen auf den Preis oder auf sonstige Einkaufsbedingungen auswirken. In diesem Fall hat sich der Lieferant die anstehenden vertraglichen Änderungen vom Käufer schriftlich genehmigen bzw. bestätigen zu lassen.

2.3 Bezüglich der Änderungsanträge gilt Folgendes:

- (a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn die beantragte Änderung auch unter Verwendung der für den entsprechenden Lieferumfang bisher genutzten Ressourcen in einem angemessenen Rahmen erfolgen kann;
- (b) Jede Preiserhöhung muss im Verhältnis zu den direkten Kosten stehen, die dem Lieferanten aufgrund des Änderungsantrags entstehen;
- (c) Der Käufer hat ein Anrecht auf eine Preisreduzierung, wenn der Änderungsantrag zu einer Verringerung der direkten Kosten führt, die dem Lieferanten für den Lieferumfang entstehen.

3. Preis

- 3.1 Der Preis der unter den Vertrag fallenden Waren ist auf dem Deckblatt des Auftrags definitiv angegeben. Dieser Preis darf nicht erhöht werden.
- 3.2 Unbeschadet des Vorstehenden bestätigt der Lieferant, dass der Preis für die Waren nicht höher sein wird als der den anderen Kunden für dieselben oder für ähnliche Waren in gleicher Menge angebotene Preis und dass bei einer Preisreduzierung derselben oder ähnlicher Waren vor der Lieferung der Waren der Preis entsprechend reduziert wird.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise „delivered duty paid“ (DDP, geliefert verzollt, gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und Versicherung an den im Auftrag angegebenen Zielort. Übernimmt der Lieferant auch Installations- oder Montagearbeiten, so trägt er, sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt, alle hierfür zusätzlich anfallenden Kosten.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die im Auftrag angegebenen Lieferfristen sind in jedem Fall einzuhalten.
- 4.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er den Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hierbei Folgendes anzugeben:
 - (a) die Gründe für den voraussichtlichen Lieferverzug;
 - (b) die Maßnahmen, die der Lieferant einleiten wird, um den Lieferverzug zu minimieren;
 - (c) den neuen Liefertermin.

Erfolgt eine solche Benachrichtigung, kann der Käufer nach eigenem Ermessen:

- (a) einen geänderten Lieferplan genehmigen oder

(b) den Vertrag aufgrund des Verstoßes seitens des Lieferanten kündigen. Die genannte Kündigung hat innerhalb von [5] ([fünf]) Tagen ab Eingang der Mitteilung über den Lieferverzug zu erfolgen, ohne dass dem Käufer eine Verpflichtung aufgrund einer solchen Kündigung entsteht.

4.3 Werden die unter dem Vertrag erfassten Waren nicht innerhalb der im Auftrag festgelegten Zeit bzw. nicht gemäß dem Lieferplan, der gemäß Artikel 4.2 genehmigt wurde, geliefert, gleich aus welchem Rechtsgrund, so kann der Käufer wahlweise:

(a) einen geänderten Lieferplan genehmigen,

(b) den Umfang der vertraglich vereinbarten Lieferung um die nicht gelieferten Waren reduzieren und den Preis anteilmäßig verringern oder

(c) die noch nicht versandten Waren aufgrund des Vertragsverstoßes seitens des Lieferanten durch einfache Mitteilung an den Lieferanten stornieren, und er kann Ersatzposten anderweitig erwerben und dem Lieferanten den erlittenen Verlust in Rechnung stellen,

ohne dass dem Käufer weitere Verpflichtungen aufgrund dieser Auftragsänderung, Auftragsreduzierung oder Kündigung entstehen.

4.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch den Käufer genehmigt, ist es auch nicht gestattet, die bestellten Waren vor dem im Auftrag oder in einem genehmigten überarbeiteten Lieferplan festgelegten Termin zu liefern.

5. Versand, Verpackung

5.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, werden die Waren DDP gemäß Incoterms 2010 an den im Auftrag angegebenen Zielort geliefert. Ist kein Zielort angegeben, gilt der Geschäftssitz des Käufers als Zielort.

5.2 Die Lieferung an einen anderen Zielort als den im Auftrag angegebenen bewirkt für den Lieferanten auch dann keinen Gefahrenübergang, wenn die Empfangsstelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant hat alle Kosten für eine Lieferung zu tragen, die an einen vom vereinbarten Empfangsort abweichenden Zielort erfolgt.

5.3 Warenteillieferungen sind nur zulässig, wenn der Käufer diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

5.4 Hat der Lieferant Anspruch auf Rücksendung der für die Lieferung benötigten Verpackung, ist dies deutlich auf den Lieferdokumenten anzugeben. Fehlt diese Angabe, so trägt der Käufer weder die Verantwortung noch das Risiko, das aus der Nichtrückgabe einer solchen Verpackung entsteht.

5.5 Jedem Paket müssen nummerierte Packzettel, die zumindest die ID-Nummer des Kaufauftrags tragen, ferner eine Beschreibung der Waren sowie deren Mengen und die Identifizierungsnummer der Charge beigelegt werden. Der Lieferant muss die Nummer des Packzettels auch auf seiner Rechnung aufführen. Falls gewünscht, hat der Lieferant dem Käufer die Artikel-Codenummer und die Chargen-Identifikationsnummer in einem Datenmatrix-Barcode bereitzustellen.

5.6 Die Gefahr hinsichtlich aller Waren, die vertragsgemäß vom Lieferanten an den Käufer versandt werden, geht erst nach Ablieferung Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle auf den Käufer über.

6. Garantien

6.1 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass alle Waren, die nach Maßgabe des Auftrags bereitgestellt werden:

- (a) vollständig neu sind bzw. ausschließlich neue Komponenten und Teile enthalten;
- (b) marktgängig sind;
- (c) frei von Material-, Verarbeitungs- und Verpackungsmängeln sind;
- (d) für den beabsichtigten Zweck geeignet sind und allen Anforderungen gerecht werden;
- (e) alle geltenden Spezifikationen und sachgerechte Standards einhalten;
- (f) bezüglich Werkstoffen, Qualität, Passung, Endbearbeitung, Verarbeitung, Leistung und Design sämtlichen Mustern entsprechen, die dem Käufer überlassen und von diesem bestätigt wurden, und
- (g) unter Einhaltung sämtlicher nationalen, bundesstaatlichen und lokalen Gesetze, Anordnungen, Regelungen und Verordnungen produziert wurden.

6.2 Der Lieferant garantiert weiterhin, über einen berechtigten Eigentumsanspruch an den Waren zu verfügen und Eigentümer aller Patente, Handelsmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Urheberrechte und sonstiger Eigentumsrechte (ausgenommen derer, die Eigentum des Käufers sind) zu sein, die vom Lieferanten in Zusammenhang mit den Waren genutzt werden, bzw. vom Eigentümer solcher Eigentumsrechte ordnungsgemäß bevollmächtigt worden zu sein. Der Lieferant hat den Käufer freizustellen und schad- und klaglos zu halten gegenüber allen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen, die aus einem Verstoß gegen diese Garantien entstehen können. Der Lieferant hat alle Garantien, die er von seinen Verkäufern und Lieferanten erhält, an den Käufer sowie an die Kunden des Käufers weiterzugeben. Die hierin vom Lieferanten angegebenen Garantien überdauern sowohl die Lieferung der Waren an den Käufer als auch deren Überprüfung durch den Käufer sowie jeglichen Weiterverkauf der Waren durch den Käufer und gelten sowohl für den Käufer als auch für dessen Kunden. Ein Verstoß gegen diese Garantien oder gegen jegliche anderweitige Bedingungen dieses Auftrags berechtigt den Käufer zum Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender Abhilfemöglichkeiten, einschließlich solcher nach geltendem Recht.

6.3 Sofern die Einbeziehung einer Open-Source-Software nicht ausdrücklich durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten des Käufers schriftlich genehmigt wurde und im Vertrag auch nicht anderweitig angegeben ist, garantiert der Lieferant, dass die Waren keinen Teil einer Open-Source-Software beinhalten.

6.4 Die Auflistung der genannten Garantien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nur als Orientierungshilfe gedacht. Gesetzliche Gewährleistungsrechte sowie Standardgarantien des Lieferanten, werden hierdurch in keiner Weise ausgeschlossen oder eingeschränkt.

- 6.5 Unbeschadet aller sonstigen Rechte, die aus dem Vertrag erwachsen oder gesetzlich vorgesehen sind, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Garantien für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab Lieferdatum bzw. für einen anderen, im Vertrag speziell vereinbarten Zeitraum (der **Garantiezeitraum**). Für Waren, die während des Garantiezeitraums instand gesetzt oder ausgetauscht wurden, gilt weiterhin der noch verbleibende ursprüngliche Garantiezeitraum bzw. ein neuer Garantiezeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Lieferdatum der instand gesetzten oder ausgetauschten Waren, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist.
- 6.6 Der Lieferant hat dem Käufer alle Kosten im Zusammenhang mit Material- oder Verarbeitungsmängeln, die während des Garantiezeitraums aufgetreten sind, zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Zu diesen Kosten gehören – um nur einige Beispiele zu nennen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Unkosten des Käufers aufgrund des Kaufs eines mangelhaften Produkts, die Arbeitskraft, um das Produkt instand zu setzen bzw. auszutauschen, Verwaltungskosten sowie angemessene Reisekosten.

7. Qualität

- 7.1 Der Lieferant hat zusätzlich zu sämtlichen im Auftrag oder anderweitig angegebenen spezifischen Anforderungen auch alle Lieferantenrichtlinien des Käufers zu erfüllen (falls vom Käufer nicht anderweitig gefordert). Insbesondere stellt die neueste Version der ISO 9001-Zertifizierung sowie die ISO 14001 bezüglich des vom Lieferanten vorzunehmenden und umzusetzenden Qualitätsmanagementsystems die Mindestanforderung dar. Hat der Lieferant ISO 14001 noch nicht eingeführt, so hat er sich zu deren Umsetzung innerhalb eines zumutbaren, mit dem Käufer zu vereinbarenden Zeitrahmens zu verpflichten.
- 7.2 Eine gute Warenqualität ist eine Grundvoraussetzung für dauerhafte Verkaufstransaktionen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer sowie zur Förderung ihrer beiderseitigen Interessen ist. Daher versichert der Lieferant, dass alle an den Käufer gelieferten Waren die in diesem Vertrag gewährleistete Garantie erfüllen und erklärt sich bereit, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der Produkte ständig zu verbessern.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, wann immer er es für erforderlich hält, die Qualität sowie den Fertigungsprozess der Waren zu überprüfen und eine Verbesserung vom Lieferanten zu verlangen. Außerdem hat der Lieferant durch Bereitstellung eines angemessenen Zugangs, angemessener Einrichtungen und angemessener Unterstützung für die Sicherheit und den Komfort des vom Käufer entsandten Prüfpersonals zu sorgen.

8. Nachverfolgbarkeit, Inspektion, Tests und Ablehnen von Waren

- 8.1 Der Lieferant hat entsprechende Systeme und Prozesse zu nutzen, um anhand der Kennzeichnung eines jeden einzelnen Postens mit einer Artikelcodenummer die Nachverfolgbarkeit sämtlicher Waren zu ermöglichen. Ist dies technisch nicht möglich, so hat der Lieferant jedoch in jedem Fall zu gewährleisten, dass auf jedem Paket eine Chargen-Identifikationsnummer angebracht wird.

- 8.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, die Waren zu jeder Zeit zu überprüfen und zu testen. Wird eine Überprüfung oder ein Test durch den Käufer auf dem Gelände des Lieferanten durchgeführt, so hat der Lieferant durch Bereitstellung angemessener Einrichtungen und angemessener Unterstützung für die Sicherheit und den Komfort des vom Käufer entsandten Prüfpersonals zu sorgen.
- 8.3 Weder Zahlungen des Käufers noch dessen Überprüfungen oder Tests der Waren sind als Zustimmung des Käufers dahingehend anzusehen, dass die Waren den Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags entsprechen. Die vom Käufer durchgeführten Überprüfungen und Tests entbinden den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 8.4 Der Käufer kann sämtliche Waren zurückweisen, die fehlerhaft, beschädigt oder nicht konform sind oder nicht der Garantie des Lieferanten entsprechen oder die aufgrund einer fehlenden Artikel-Codenummer oder einer fehlenden Chargenidentifikationsnummer auf dem Paket nicht rück verfolgbar sind.
- 8.5 Für die zurückgewiesenen Waren gelten die in Artikel 9 angeführten Bedingungen.
- 8.6 Die in den vorliegenden Bestimmungen angeführten Überprüfungsrechte verstehen sich als Ergänzung zu sonstigen Rechten und Rechtsbehelfen nach geltendem Recht und schränken diese nicht ein. Übt der Käufer sein Recht auf Ablehnung von Waren nicht aus, so stellt dies keinen allgemeinen Verzicht auf derartige Rechte oder Rechtsbehelfe dar und ist auch nicht als solcher zu betrachten. Zur Gutschrift oder Rückerstattung an den Lieferanten zurückgegebene Produkte, die vom Lieferanten nicht gemäß schriftlicher Anweisung instand gesetzt wurden, sind zu vernichten und dürfen nicht an einen oder mehrere Dritte weiterverkauft oder abgegeben werden.

9. Nicht vertragsmäßig gelieferte bzw. mangelhafte Ware

- 9.1 Sind Waren mangelhaft oder entsprechen anderweitig nicht den vertraglichen Vereinbarungen, hat der Käufer den Lieferanten hierüber zu informieren und kann unbeschadet jedes sonstigen ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechts oder Rechtsbehelfs nach seinem alleinigen Ermessen:
- (a) die Erfüllung durch den Lieferanten verlangen;
 - (b) die Lieferung von Ersatzwaren verlangen;
 - (c) vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels durch Instandsetzung verlangen;
 - (d) vom betreffenden Vertrag zurücktreten oder
 - (e) den Preis um den Anteil reduzieren, der der Wertminderung (in Bezug auf den vereinbarten Wert) der tatsächlich gelieferten Waren entspricht, selbst wenn hierbei die volle Höhe des an den Lieferanten gezahlten Preises zurückzuerstatten ist.
- 9.2 Der Lieferant hat alle Kosten für die Instandsetzung, den Austausch und den Transport der mangelhaften Waren zu tragen und dem Käufer alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Ausgaben zu erstatten (wie beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung – die Kosten für die Überprüfung, Handhabung und Lagerung der Ware).

9.3 Alle Risiken in Bezug auf die mangelhaft gelieferte Ware gehen zum Zeitpunkt der entsprechenden Mitteilung an den Lieferanten auf diesen über.

10. Kündigung und Aussetzung

10.1 Unbeschadet jedes sonstigen Rechts oder Rechtsbehelfs, das dem Käufer vertraglich oder gesetzlich zusteht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, falls der Lieferant gegen diesen Vertrag verstößt und der Lieferant auch innerhalb von [dreißig (30)] Tagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung noch keine Abhilfe geschaffen hat.

10.2 Der Käufer kann vom vorliegenden Vertrag ohne Haftung mit sofortiger Wirkung durch Zustellung eines Schreibens an den Lieferanten zurücktreten, wenn der Lieferant:

- (a) zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet, unter Verwaltung oder Insolvenzverwaltung gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, der Lieferant einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder falls sich gemäß dem an seinem Firmensitz gelten Recht ein ähnliches Ereignis zuträgt; oder
- (b) wenn eine Änderung der Eigentumsverhältnisse eintritt oder der Lieferant sein gesamtes Unternehmen oder einen wesentlichen Teil seines Unternehmens oder der Aktiva ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers veräußert, wobei der Käufer sein Einverständnis nicht ohne triftigen Grund vorenthalten oder verzögern darf (wobei vorausgesetzt wird, dass der Käufer ein derartiges Einverständnis verweigern darf, wenn er keine stichhaltigen Beweise darüber erhält, dass der Lieferant weiterhin seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann).

10.3 Unbeschadet jedes sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechts oder Rechtsbehelfs ist der Käufer auch berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, falls Ereignisse – wie in Absatz 10.2 beschrieben – eintreten. Die Möglichkeit, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, besteht auch dann, wenn:

- (a) der Lieferant seine reguläre Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht;
- (b) der Lieferant gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder der Käufer in seinem billigen Ermessen erkennt, dass der Lieferant die Waren nicht wie erforderlich liefern kann bzw. auch nicht liefern wird, oder
- (c) der Lieferant nach entsprechender Aufforderung seitens des Käufers keine angemessene Erfüllungsgarantie beibringt.

10.4 Der Käufer kann vom Lieferanten aufgrund der Ausübung eines der Rechte nach Maßgabe dieses Artikels 10 nicht haftbar gemacht werden.

11. Zahlung

- 11.1 Die Zahlungsbedingungen sind im Auftrag aufgeführt.
- 11.2 Falls im Auftrag keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, sind die Rechnungen für die erworbenen Waren innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach Ende des Monats zahlbar, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- 11.3 Die Zahlung für die Waren erfolgt in der Währung, die im Auftrag angegeben ist.
- 11.4 Nach entsprechender Mitteilung an den Lieferanten kann der Käufer von jedem Teil des vertraglich fälligen Kaufpreises den gesamten Schadensersatz oder auch nur einen Teil des Schadensersatzes zurückbehalten oder abziehen, einschließlich des Schadensersatzes für Folgeschäden, der aus einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen und -bedingungen resultiert. Dies gilt auch für jeden sonstigen Betrag, den der Lieferant dem Käufer oder jedem der verbundenen Unternehmen des Käufers schuldet.
- 11.5 Wenn nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, sind sämtliche Lizenzgebühren im Preis enthalten.

12. Haftungsbestimmungen für geistiges Eigentum

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass die unter diesem Vertrag gekauften Waren sowie die Nutzung solcher Waren durch den Käufer und/oder dessen Kunden nicht gegen Rechte am geistigen Eigentum Dritter verstoßen und diese auch nicht widerrechtlich berührt werden. Hierzu gehören auch beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung – Urheberrechte, Handelsmarken, Geschäftsgeheimnisse, Patente oder sonstiges geistiges Eigentumsrecht und Know-how.
- 12.2 Der Lieferant hat den Käufer und dessen Kunden von jeder Haftung oder jedem Haftungsanspruch für einen solchen Verstoß oder eine solche widerrechtliche Aneignung freizustellen, dagegen zu verteidigen sowie dafür zu entschädigen. Hierzu gehören auch Schadensersatzleistungen, Ersatz von Kosten, Ausgaben, Anwaltshonoraren und Gewinnverlusten, die aus jeder Klage oder jedem Verfahren entstehen, das gegen den Käufer oder dessen Kunden angestrengt wird und einen solchen Verstoß oder eine solche widerrechtliche Aneignung zur Last legen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Lieferant von einem solchen Verfahren in Kenntnis gesetzt wird.
- 12.3 Wird eine Verfügung gegen den Käufer erlassen, die die Nutzung der vertraglich gekauften Waren für den Käufer oder dessen Kunden untersagt oder einschränkt, so hat der Lieferant dem Käufer kostenfrei auf dessen Aufforderung hin nicht rechtsverletzende bzw. nicht widerrechtlich angeeignete Ersatzwaren von ähnlicher Art und Menge bereitzustellen. Alternativ kann der Lieferant in diesem Fall auch dafür sorgen, dass der Käufer sowie dessen Kunden die Berechtigung erhalten, die Originalware weiterhin zu nutzen.

13. Entschädigung

- 13.1 Der Lieferant übernimmt die gesamte Verantwortung und Haftung für jeden Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen sowie für jeden Schaden wie auch für alle Personen- oder Sachschäden jeglicher Art (einschließlich daraus resultierender Todesfälle), die durch die vertragsgemäß verkauften Waren des Lieferanten verursacht wurden oder daraus oder in Zusammenhang damit entstanden.
- 13.2 Sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen untersagt, erklärt der Lieferant in Bezug auf Ansprüche, Klagen und/oder Gerichtsverfahren, die aufgrund eines Schadens, Personenschadens und/oder Todesfalls gestellt, geltend gemacht oder angestrengt werden, Folgendes: Der Lieferant stellt in diesen Fällen den Käufer sowie dessen Beauftragte, Erfüllungsgehilfen, Kunden, Geschäftsleiter, Mitarbeiter und verbundene Gesellschaften frei von jeder Haftung für Ansprüche, Klagen und/oder Prozesse, und er verteidigt den Käufer gegen diese Ansprüche, Klagen und/oder Prozesse bzw. entschädigt den Käufer entsprechend. Zudem stellt der Lieferant den Käufer sowie dessen Beauftragte, Erfüllungsgehilfen, Kunden, Geschäftsleiter, Mitarbeiter und verbundene Gesellschaften frei von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ausgaben, Urteilen, Vergleichen, Schäden oder Verletzungen, einschließlich der Gerichtskosten und Auszahlungen, die dem Käufer, seinen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Kunden, Geschäftsleitern, Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aufgrund solcher Ansprüche, Klagen oder Prozesse entstehen, und er übernimmt die Verteidigung gegen jede Klage, die gegen den Käufer, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Kunden, Geschäftsleiter, Mitarbeiter und verbundene Unternehmen aufgrund eines solchen Anspruchs, solcher Klagen und/oder Verfahren angestrengt werden. Der Lieferant erklärt weiter, dass er im Namen des Käufers, seiner Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Geschäftsleiter, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen auf Anforderung die Kosten eines jeden Urteils und/oder Vergleichs erstattet, die dem Käufer, dessen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Geschäftsleitern, Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen aufgrund eines solchen Anspruchs, einer solchen Klage und/oder Gerichtsverfahrens entstehen.

14. Akteneinsicht

- 14.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, alle seine Unterlagen, die sich auf den Vertrag beziehen, zu allen zumutbaren Zeiten für die Überprüfung und Inspektion durch jeden bevollmächtigten Vertreter des Käufers bereitzuhalten. Der Lieferant erklärt, dass er es dem Käufer oder dessen Vertretern gestattet, auch die Anlagen und Einrichtungen des Lieferanten zu überprüfen, falls dies zur Auftragsinhaltung erforderlich ist.

15. Versicherung

- 15.1 Für die Lieferung der Waren sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Lieferung wie auch während des Zeitraums, in dem vom Lieferanten Arbeiten auf dem Gelände des Käufers durchzuführen sind, muss der Lieferant eine Haftpflichtversicherung für diese Waren in folgender Mindesthöhe abgeschlossen und bezahlt haben:

- (a) in Bezug auf die Haftung für Personenschäden: zwei Millionen Euro (€ 2.000.000,-) für jede Person und fünf Millionen Euro (€ 5.000.000,-) gesamt je Versicherungsvertrag pro Jahr;
- (b) in Bezug auf die Haftung für Sachschäden: zwei Millionen Euro (€ 2.000.000,-) für jeden Schadensfall und fünf Millionen Euro (€ 5.000.000,-) gesamt je Versicherungsvertrag pro Jahr.

15.2 Die Versicherung muss

- (a) so gestaltet sein, dass der Versicherungsschutz sich auch auf den Verkäufer erstreckt,
- (b) den Käufer als weiteren Versicherten und Zahlungsempfänger für Verlust in Bezug auf den Versicherungsschutz für den Verkäufer benennen und
- (c) bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen sein und solche Bestimmungen enthalten, den Käufer nicht unangemessen benachteiligen.

15.3 Der Lieferant hat dem Käufer die Versicherungsscheine vorzulegen, die den Abschluss einer solchen Versicherung bestätigen. Alle Versicherungsverträge müssen vorsehen, dass der Versicherungsschutz nicht ohne Benachrichtigung des Käufers, die mindestens dreißig (30) Tage im Voraus zu erfolgen hat, gekündigt werden kann.

16. Eigentum des Käufers und sonstiges Spezialwerkzeug

16.1 Wenn nicht anderweitig schriftlich festgelegt, verbleibt das Eigentum für sämtliche Werkzeuge, Gussformen, Vorrichtungen, Zubehör, Muster oder sonstige Ausrüstungen und Werkstoffe, die bisher im Eigentum des Käufers stehen und dem Lieferanten von Käufer geliefert oder zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin im Eigentum des Käufers. Auch die vom Lieferanten spezifisch im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Fertigung von Waren vorbereiteten Werkzeuge, Gussformen, Vorrichtungen, Zubehör, Muster oder sonstige Ausrüstungen und Werkstoffe verbleiben, sofern sie bisher im Eigentum des Käufers standen, weiterhin im Eigentum des Käufers (nachfolgend insgesamt als „**Eigentum des Käufers**“ bezeichnet).

16.2 Das Eigentum des Käufers, mit Ausnahme der Werkstoffe, darf ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers nicht übertragen werden. Das Eigentum des Käufers ist eindeutig zu kennzeichnen oder auf andere Weise angemessen vom Lieferanten als Eigentum des Käufers (namentlich) zu identifizieren und getrennt, sicher und separat vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant hat das Eigentum des Käufers ausschließlich für die Durchführung der vertraglichen Arbeiten bzw. wie vom Käufer schriftlich genehmigt zu nutzen. Das Eigentum des Käufers muss in einem gutem Erhaltungszustand sein, während es sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, und wird auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt und von diesem auf eigene Kosten in einer Höhe versichert, die den Kosten für den Austausch bei Verlust entspricht, die dann an den Käufer zu zahlen sind.

16.3 Wird die im Eigentum des Käufers stehende Ware nicht tatsächlich bei der Erfüllung des Auftrages verbraucht, kann sie vom Käufer überprüft und entfernt werden. Für diese Zwecke hat der Käufer das Zugangsrecht ohne jegliche zusätzliche Haftung jeglicher Art gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant hat auf Verlangen des Käufers den Standort jeglichen Eigentums des Käufers anzugeben bzw. dieses für die Versendung vorzubereiten und unfrei auf Rechnung des Käufers zu versenden.

- 16.4 Wenn nicht anderweitig vereinbart, sind die Spezialwerkzeuge, Gussformen, Vorrichtungen, Zubehör, Muster, Messgeräte, Formen und Testausrüstung (nachfolgend insgesamt als **Spezialwerkzeug** bezeichnet), die für die vertragsgemäße Fertigung von Waren verwendet werden, im bestmöglichen Zustand zu halten und, falls erforderlich, vom Lieferanten ohne Kosten für den Käufer auszutauschen.
- 16.5 Der Lieferant hat das Eigentum des Käufers (und Spezialwerkzeug) auf eigene Kosten in ordnungsgemäß gebrauchsfähigem Zustand zu halten und ist für jeglichen Verlust desselben oder Schaden daran verantwortlich, während es sich in seinem Besitz befindet. Darüber hinaus hat der Lieferant auf eigenes Risiko und eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum des Käufers, einschließlich der Spezialwerkzeuge, auf Anforderung des Käufers an den Käufer zurückgegeben wird.
- 16.6 Falls nicht im Auftrag anderweitig vorgesehen, garantiert der Lieferant, dass der aufgeführte Preis keinen Betrag beinhaltet, der Miete für die Nutzung von Einrichtungen, Ausrüstung oder Spezialwerkzeug, die sich im Besitz der Regierung befinden, beinhaltet.

17. Vertraulichkeit - Informationen und Materialien

- 17.1 Sämtliche Informationen und Materialien wie beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung – Zeichnungen, Bildmaterial, Daten, Kundennamen und Ähnliches, die vom Käufer in Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellt werden, verbleiben im Eigentum des Käufers und werden vom Lieferanten nur für Arbeiten verwendet, die für den Käufer durchgeführt werden, und werden vom Lieferanten streng vertraulich behandelt.
- 17.2 Sämtliche Kenntnisse oder Informationen, die der Käufer gegenüber dem Lieferanten offengelegt hat oder später offenlegen wird und die sich auf das Erteilen und die Ablage des Auftrags und/oder den Vertrag beziehen, gelten nicht als vertrauliche oder eigentumsrechtlich geschützte Informationen und werden dementsprechend frei von jeglichen Einschränkungen erworben, sofern dies nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer vereinbart wird.

18. Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, zu jeder Zeit sämtliche Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Anordnungen einzuhalten, die für die Waren und den Vertrag gelten, wie beispielsweise Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Anordnungen in Bezug auf faire Arbeit, Gleichberechtigung und Umweltverträglichkeit.
- 18.2 Der Lieferant hat dem Käufer sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Einhaltung sämtlicher geltenden Gesetze, Regelungen und Verordnungen bei der Nutzung der Waren benötigt.

19. Gefälschte Teile

- 19.1 Der Lieferant bestätigt, dass er keine Waren an den Käufer liefert, die „Gefälschte Teile“ (d.h. Teile, von denen bestätigt ist, dass es sich dabei um eine Kopie, Imitation oder einen Ersatz handelt, der als echt dargestellt, identifiziert oder gekennzeichnet ist und/oder von einer Quelle ohne entsprechende legale Berechtigung zum Zweck der Irreführung, Täuschung oder des Betrugs geändert wurde) oder „Verdächtige Teile“ enthalten (d.h. Teile, bei welchen sich durch eine visuelle Überprüfung, durch einen Test oder durch sonstige Informationen Anzeichen dafür ergeben, dass diese Teile vom Lieferanten oder Hersteller falsch dargestellt wurden und der oben gegebenen Definition eines Gefälschten Teils entsprechen könnten).
- 19.2 Der Lieferant hat den Käufer sowie dessen Beauftragte, Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführer, Mitarbeiter und verbundene Gesellschaften von der Haftung für jegliche Verluste, für jeglichen Schadensersatz, jegliche Ansprüche, Kosten und Ausgaben für die Nichteinhaltung des Lieferanten des Obengenannten freizustellen und entsprechend zu entschädigen.

20. Ausfuhrgesetze

- 20.1 Der Lieferant bestätigt, dass die Waren und jegliche sich darauf beziehende technischen Daten den Ausfuhrkontrollgesetzen der Vereinigten Staaten (USA) und/oder der Europäischen Union (EU) oder nationalen Ausfuhrkontrollgesetzen, Verordnungen oder Ähnlichem unterliegen können und er erklärt sich damit einverstanden, die Waren oder technischen Daten nicht zu übertragen, auszuführen oder erneut auszuführen, einschließlich jeglicher Dokumentation oder Informationen, die solche technischen Daten enthalten, daraus abgeleitet werden oder solche auf andere Weise offenlegen, ohne dabei alle geltenden Ausfuhrkontrollgesetze, Verordnungen und Ähnliches der USA, EU oder des Landes einzuhalten.

21. Herstellererklärung und Ursprungszeugnis

- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Herstellererklärung auszufüllen und ein Ursprungszeugnis in den Akten für Angelegenheiten der Zollkonformität aufzubewahren. Die Herstellererklärung ist beim Lieferanten von der Partei auszufüllen, die Kenntnis von der Herstellung der Produkte hat oder auf die Herstellungsunterlagen zugreifen kann.

22. Unternehmenskontinuität

- 22.1 Der Lieferant erkennt an, dass innerhalb der Lieferkette einzelne Fehlerstellen vorhanden sein können, und er erklärt sich bereit, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Geschäftsunterbrechung zu mindern. Die Maßnahmen beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf das Erstellen und die Umsetzung eines umfassenden Notfallplans sowie regelmäßiges Testen, um zu gewährleisten, dass der Notfallplan gültig und durchführbar bleibt. Die Maßnahmen beinhalten zudem eine Lieferketten-/Lieferbasierte Analyse sowie Programme in Abstimmung mit dem Käufer, um das Auftreten einzelner Fehlerstellen zu beseitigen, einschließlich Werkzeug, Werkstoffe und sonstiger Elemente, die für die Produktherstellung wichtig sind. Auf Anforderung des Käufers wird der Lieferant dem Käufer sämtliche angemessenen Informationen und Details in Bezug auf die Maßnahmen zur Verfügung stellen, die zur Minderung des Risikos der Geschäftsunterbrechung durchgeführt wurden.

23. Übertragung, Abtretung

- 23.1 Der Lieferant darf den Vertrag bzw. jegliche Rechte daraus nicht an Dritte übertragen und vertragliche Forderungen abtreten, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Jede Übertragung und Abtretung ohne das schriftliche Einverständnis des Käufers ist nichtig.

24. Verzicht

- 24.1 Keine zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durchgeführten Handlungen und auch keine Verzögerungen seitens des Käufers bei der Ausübung von Vertragsrechten können als allgemeiner Verzicht auf die Rechte des Käufers ausgelegt werden, es sein denn, der Käufer verzichtet ausdrücklich und schriftlich auf diese Rechte.

25. Untervertragsvergabe

- 25.1 Der Lieferant darf keine Arbeiten oder Waren, die vertragsgemäß auszuführen bzw. zu liefern sind, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers untervergeben.

26. Regierungs-Untervertrag

- 26.1 Erscheint eine Regierungsvertragsnummer auf dem Deckblatt des Auftrags, erklärt der Lieferant sich bereit, alle Bestimmungen und Bedingungen dieses Regierungsvertrages zu erfüllen.

27. Unabhängiger Auftragnehmer

27.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Arbeiten mit seinen eigenen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen und unter seiner eigenen Kontrolle durchzuführen.

28. Aufrechnung

28.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, jeden Betrag zu saldieren, der dem Käufer zu einer beliebigen Zeit vom Lieferanten geschuldet wird.

29. Verwendung des Namens des Käufers

29.1 Der Lieferant darf ohne vorheriges Einholen einer schriftlichen Zustimmung des Käufers auf keine Weise die Tatsache öffentlich machen, dass der Lieferant dem Käufer die Waren geliefert hat oder einen Vertrag über die Lieferung geschlossen hat. Der Lieferant darf auch nicht den Namen des Käufers oder seiner Kunden in der Werbung des Lieferanten oder einer sonstigen Veröffentlichung verwenden. Wenn sich die Waren spezifisch auf das Design des Käufers beziehen, entweder als Baugruppe oder als Komponente einer Baugruppe, oder wenn der Werkstoff die Handelsmarke des Käufers und/oder ein anderes identifizierendes Kennzeichen trägt, dürfen die Waren bzw. der Werkstoff weder die Handelsmarke noch eine sonstige Kennzeichnung des Herstellers oder Lieferanten tragen, und ähnliches Material darf weder verkauft noch auf andere Weise an einen anderen als den Käufer abgegeben werden.

30. Überschriften

30.1 Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich dem besseren Auffinden und beschränken oder erweitern in keiner Weise die Bestimmungen der Bedingungen, auf die sich die jeweiligen Überschriften beziehen.

31. Force Majeure

31.1 Weder der Käufer noch der Lieferant haften für eine Verzögerung oder Nichterfüllung aufgrund von Änderungen der Prioritäten auf Regierungsebene oder aufgrund von Werkstoffkontrollen oder aufgrund sonstiger notwendiger Einhaltung von Änderungen bei Regierungsverordnungen oder bei Streiks, Feuern, Unfällen, Naturereignissen oder sonstigen Ursachen, auf welche die jeweiligen Parteien zwar keinen Einfluss haben, die jedoch den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen können.

- 31.2 Unbeschadet des Vorstehenden kann der Käufer vom gesamten oder einzelnen Teil eines Vertrages ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zurücktreten, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten oder auf Seiten des Lieferanten sich über einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach dem vom Käufer geforderten Liefertermin erstreckt. Falls ein tatsächlicher oder potenzieller Arbeitskampf die zeitgerechte Erfüllung dieses Auftrags verzögert oder zu verzögern droht, hat der Lieferant den Käufer umgehend über diese Situation zu informieren.
- 31.3 Um eine Lieferunterbrechung zu vermeiden, muss der Lieferant über einen umfangreichen Ausweichplan verfügen, der mit dem Käufer abgestimmt ist.

32. Prozesskontrolle

- 32.1 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Käufers keine Änderungen an den verwendeten Werkstoffen oder Lieferketten, den Konstruktions- oder Fabrikationstechniken oder Testmethoden vornehmen. Alle derartigen, vom Lieferanten gewünschten Änderungen, sind schriftlich unter der Angabe der Gründe für eine solche Änderung und unter Einbeziehung von deren Auswirkungen auf Kosten und Leistung an den Käufer zu richten.

33. Salvatorische Klausel

- 33.1 Wenn eine oder mehrere der Bedingungen des Vertrages in jedweder Hinsicht nach geltendem Recht ungültig, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar sind, beeinflusst oder beeinträchtigt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen dieses Vertrags.

34. Rechtsbehelfe

- 34.1 Nichts, was in diesem Auftrag beinhaltet ist, kann solche Rechtsbehelfe einschränken oder ausschließen oder als Einschränkung oder Ausschluss derselben gelten, die dem Käufer rechtmäßig oder nach Treu und Glauben zustehen würden. Ebenso sind auch keinerlei Ausschlussklauseln oder Änderungen oder der Versuch von Ausschlussklauseln oder Änderungen jeglicher ausdrücklichen oder konkludenten, sich auf die Waren beziehenden Garantien durch den Lieferanten gültig oder wirksam.

35. Geltendes Recht

- 35.1 Der Vertrag ist gemäß den Gesetzen der Gerichtsbarkeit auszulegen und durchzusetzen und unterliegt diesen, an dem sich der Firmensitz des Käufers befindet, ohne Verweis auf Rechtswahlklauseln, die ansonsten die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit verlangen würden. Das UN-Kaufrecht ist auf den Vertrag nicht anwendbar.

36. Fortdauer

- 36.1 Diese Bestimmungen, von denen man nach ihrer Art annehmen kann, dass diese die Kündigung oder den Ablauf des Vertrages überdauern sollten, überdauern jede Kündigung oder jeden Ablauf des Vertrages.

37. Auslaufen

- 37.1 Beabsichtigt der Lieferant die Produktion eines Produktes einzustellen, hat der Lieferant den Käufer durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 24 Monate vor der geplanten Einstellung hierüber in Kenntnis zu setzen, und beide Parteien werden einen Auslaufplan vereinbaren. Der Käufer behält sich das Recht vor, vor Produktionsende durch den Lieferanten ein letztes Mal ohne Preiserhöhung zu kaufen.

ZU URKUND DESSEN, hat der Verkäufer die obigen Bestimmungen und Bedingungen am unten angegebenen Tag und Jahr akzeptiert und unterzeichnet.

Lieferant

(Zeichnungsberechtigter):

Datum: _____

Bezüglich der italienischen Gerichtsbarkeit, wie nach Maßgabe von Art. 1341 des italienischen Codice Civile gefordert, hat der Verkäufer die folgenden Abschnitte der obigen Bestimmungen und Bedingungen am unten angegebenen Tag und Jahr spezifisch akzeptiert und unterzeichnet:

2, 4,6,8,9,10,11, 12,13,14,15,16,17,18,19,20,21,22,23,24,25,26,27,28, 29,32,33,34,35,36 und 37.

Lieferant

(Prokurist):

Datum: _____